

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ministerin

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Jan Kürschner, MdL

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4406

ausschließlich per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

28. Januar 2025

**Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 11. September 2024;
TOP 4: Bericht der Landesregierung zum aktuellen Fluchtgeschehen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anlässlich der Befassung des Innen- und Rechtsausschusses am 15. Januar 2025 zum Thema „Bericht der Landesregierung zum aktuellen Fluchtgeschehen“ war die Bitte, dem Ausschuss folgende Informationen im Nachgang zu übersenden:

1. den Grunderlass Bezahlkarte
2. die Übersicht über Personen aus Syrien, die sich in Schleswig-Holstein aufhalten, inkl. Aufenthaltstitel
3. FAQ Syrien: Informationen zu aktuellen Fragen für die in Schleswig-Holstein aufhaltenden syrischen Staatsangehörigen sind auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht und werden laufend aktualisiert:
[\(schleswig-holstein.de - Zuwanderung - Syrien \(„FAQ's“\) hier: Aufenthaltsrechtliche Regelungen für in Schleswig-Holstein aufhältige syrische Staatsangehörige \(Stand 20.01.2025\)\)](#)

Zudem übersende ich Ihnen, wie gewünscht, meinen Sprechzettel als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Aminata Touré

- Anlagen:**
- 1. Grunderlass Bezahlkarte**
 - 2. Übersicht über Personen aus Syrien, die sich in SH aufhalten, inkl. Aufenthaltstitel**
 - 3. FAQ Syrien sowie**
 - 4. Sprechzettel luRA 15.01.2025**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätin/Landräte der Kreise
Oberbürgermeister/Bürgermeister der
kreisfreien Städte
Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge als Leistungsbehörde nach
AsylbLG
AG der kommunalen Landesverbände
Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen des Landes
Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Vorname Name
Ulf .Doehring@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2702
Telefax: 0431 988-2702

nur per Email

16.10.2024

Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Einführung der Bezahlkarte

I. Ausgangslage:

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit dem Bundeskanzler am 06. November 2023 die Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinbart.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat sich im Januar 2024 darauf verständigt, sich gemeinsam mit 14 Bundesländern am länderübergreifenden Vergabeverfahren, geführt von der Freien und Hansestadt Hamburg, zu beteiligen und auf Basis der Ergebnisse des Vergabeverfahrens die Einführung einer Bezahlkarte in Schleswig-Holstein umzusetzen.

Damit die Bezahlkarte für Grund- und Analogleistungsempfänger rechtssicher eingeführt werden kann, wurde das AsylbLG durch Art. 15 des „Gesetz zur Anpassung von Datenübertmittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG)“ vom 08. Mai 2024 (Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 152) geändert (Anlage).

Der nachfolgende Grunderlass regelt die Einführung der Bezahlkarte in den Leistungsbehörden der Kreise und der kreisfreien Städte, des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) sowie den von den Kreisen gemäß § 6 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) zur Durchführung des AsylbLG bestimmten Behörden (Ämter und amtsfreie Gemeinden).

Es ist beabsichtigt, in einem späteren Ausführungserlass Näheres auszuführen.

III. Sachstand Oktober 2024

Weil absehbar unterlegene Mitbewerber des Ausschreibungsverfahrens die zuständige Vergabekammer angerufen hatten, konnte der Zuschlag anders als geplant, nicht im Juli erteilt werden. Nach der Zurückweisung der Nachprüfungsanträge ist eine Beschwerde beim zuständigen OLG in Karlsruhe eingelegt worden. Überraschend gestattete das OVG jedoch bereits am 20.09.24 die Vergabeentscheidung.

Sie wurde am 25.09.24 von Dataport durchgeführt.

Den Zuschlag hat die Firma Secupay AG erhalten.

III. Kosten der Einführung und des Betriebes der Bezahlkarte

Durch die Teilnahme an der Ausschreibung wird mit dem Zuschlag ein Vertrag zwischen dem Land und dem Kartenanbieter geschlossen, der das Land berechtigt und verpflichtet (Schuldner). Angesichts der in § 3 Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 5 AsylbLG oder § 2 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG statuierten Wahlmöglichkeiten bei der Leistungsgewährung, die durch diesen Erlass auf die grundsätzliche Nutzung der Bezahlkarte eingeschränkt wird, wird Schleswig-Holstein die vom Anbieter des Kartensystems geltend gemachten Kosten, einschließlich der Schaffung von Schnittstellen in der jeweils genutzten Leistungssoftware, tragen.

Das Nähere zum Erstattungsverfahren, ggfs. einer Direktabrechnung des Landes mit dem Anbieter, wird durch gesonderten Erlass geregelt.

III. Einführung der Bezahlkarte

a. Spätestens zwei Monate nach der vom Leistungsanbieter angebotenen Möglichkeit, die Bezahlkarte einzuführen, sollen alle Leistungsbehörden die Bezahlkarte ausgeben können.

Sofern Kreise gemäß § 6 Abs. 2 LAufnG bestimmt haben, dass Ämter und amtsfreie Gemeinden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbringen, können sie regeln, dass die Einführung der Bezahlkarte innerhalb des Kreisgebietes zu einem einheitlichen Termin erfolgen soll.

b. Nach dem Zuschlag werden die schleswig-holsteinischen AsylbLG-Leistungsbehörden dem Leistungsanbieter des Bezahlkartensystems vom Land als „abrufungsberechtigte Stellen“ benannt werden.

Die Kreise werden gebeten, dem Land bis zum 22. Oktober 2024 mitzuteilen (fluechtlingsaufnahme@sozmi.landsh.de), ob die mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes bestimmten Ämter und amtsfreien Gemeinden über die Kreise selbst oder im eigenen Namen abrufberechtigt sein sollen.

Die Vorgenannten sind nach Nennung als abrufberechtigte Stelle berechtigt und werden verpflichtet, die Leistungen unverzüglich nach Mitteilung der entsprechenden Möglichkeit abzurufen. Einen Monat nach Abruf ist der Anbieter verpflichtet, die Nutzung der Bezahlkarten zu ermöglichen.

Jede abrufende Stelle wird durch ein Webportal auf das System des Auftragnehmers zugreifen und die Bezahlkarte ausgeben können, ohne dass gesonderte technische Schnittstellen nötig werden. Da dies eine Doppelerfassung von Daten/Eingaben notwendig machen könnte, soll durch Implementierung von Schnittstellen in den leistungsrechtlichen Fachverfahren selbiges verhindert werden.

Die Leistungsbehörden und die mit der Durchführung der Leistungserbringung bestimmten Ämter und amtsfreien Gemeinden veranlassen die Schaffung von Schnittstellen in eigener Verantwortung, ggfs. nach entsprechenden Weisungen der Kreise.

c. Das LaZuF führt in 2024 eine Fachanwendung zur Abwicklung des leistungsrechtlichen Zahlungsverkehrs ein. Diese ist Grundlage für die Einbindung der Karte in die internen Prozessabläufe und für die Abwicklung der Rechnungsläufe, um die Asylbewerberleistungen auf die Karten zu buchen.

Als erste zuständige Leistungsbehörde für einen Großteil der Leistungsberechtigten, die in

Schleswig-Holstein ankommen, übernimmt das LaZuF eine Schlüsselrolle bei der Einführung der Karte.

Nach landesinterner Verteilung aus den Landesunterkünften gemäß § 3 LAufnG sollen die Leistungsberechtigten die Bezahlkarte in der zugewiesenen Gebietskörperschaft weiternutzen und von der örtlich zuständigen Leistungsbehörde weitere Ansprüche darauf gebucht bekommen.

Die Ansprüche von bereits in den kommunalen Gebietskörperschaften aufhältigen Leistungsberechtigten sollen im Rahmen der behördlichen Möglichkeiten so zügig als möglich, spätestens zum 30. April 2025 über eine Bezahlkarte gedeckt werden.

d. Zur Begleitung einer erfolgreichen Einführung ist geplant, dass in Zusammenarbeit mit dem MSJFSIG ausgewählte Pilotkommunen ihre Erfahrungen auswerten und kommunizieren. Die Kreise werden gebeten, die bestimmten Ämter und amtsfreien Gemeinden entsprechend zu informieren.

IV. Eckpunkte der Leistungsgewährung durch eine Bezahlkarte

Eine Bezahlkarte erhalten grundsätzlich alle volljährigen Grundleistungsbezieher nach § 3 AsylbLG und die Empfänger von Leistungen in besonderen Fällen nach

§ 2 AsylbLG i.V.m dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte werden auf die Karte einer/eines Erziehungsberechtigten gebucht.

Es werden ausschließlich Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sowie die sog. Leistungen in besonderen Fällen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII über die Bezahlkarte abgerechnet.

Es ist beabsichtigt, dass die volljährigen Leistungsberechtigten monatlich 50,- € mittels der Karte in bar abheben können sollen, bei minderjährigen Kindern soll sich dieser Betrag um 50,- € je Kind für eine sorgeberechtigte Person erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Döhring

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

2. Aktueller Sachstand Syrien (Auszug aus SpZ Kabinett 15.01.2025):

• **Zahlen:**

<i>(Stand lt. AZR-Statistik 31.12.24)</i>	SH	DEU
Syrische Staatsangehörige insgesamt	38.175*	975.061
Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären od. politischen Gründen¹	24.494	589.654
→ <i>davon AE gem. § 25 Abs. 1 (Asylberechtigt)</i>	82	2.482
→ <i>davon AE gem. § 25 Abs. 2, 1. Alt. (Flüchtlingseigenschaft)</i>	9.103	247.554
→ <i>davon AE gem. § 25 Abs. 2, 2. Alt. (subsidiärer Schutz)</i>	12.316	295.614
→ <i>davon AE gem. § 25 Abs. 3 (Abschiebungshindernisse)</i>	344	6.670
→ <i>sonstige AT aus völkerrechtlichen, humanitären od. politischen Gründen (§§ 22 S.1 u S.2, 23 Abs. 1,2 u. 4, 23a, 24, 25 Abs. 4 u. 5, 25a, 25b; s.a. Fußnote)</i>	2.649	37.334
Niederlassungserlaubnisse (unbefristet)	1.951	71.139
AE zu Ausbildungs- und Erwerbstätigkeitszwecken	125	6.864
AE aus familiären Gründen	3.765	97.730
Besondere Aufenthaltsrechte (z.B. § 104c)	197	4.117
Sonstiges/ Befreiungen (z.B. Fiktionsbescheinigungen)	3.227	96.053
EU-Aufenthaltsrechte nach FreizügG/EU	14	512
EU-Recht (bis 27.08.2007)	0	3
nach AufenthG/EWG (bis 31.12.2004)	0	3

¹ Abschnitt 5 des AufenthG (z.B. Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote (= werden allesamt vom BAMF festgestellt), aber auch afghanische Ortskräfte, Landesaufnahmeanordnung SYR SH etc.)

Es wurden nur die „wichtigsten“ humanitären Titel einzeln aufgelistet, die eine Schutzgewährung durch das BAMF voraussetzen.

Aufenthaltsgestattungen (zur Durchführung des Asylverfahrens)	2.027	56.416
Ankunftsnachweis gem. § 63 Abs. 1 AsylG	394	16.414
nach Ausländergesetz (alt)	7	232
Duldungen (Aussetzung der Abschiebung)	675	9.156
ohne Aufenthaltsrecht	1.299	26.768

* alle fettgedruckten Zahlen ergeben die Summe: **38.175**

- insgesamt **38.175** syrische Staatsangehörige insgesamt in SH
- davon 24.494 Personen mit Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären o. Politischen Gründen
- zur Zeit sind (Stand: 31.12.2024) **1.770 Asylverfahren (Erst- und Folgeanträge) in SH** anhängig und von der Zurückstellung des BAMF (siehe unten) betroffen. [das entspricht den 2.027 Aufenthaltsgestattungen, bei den Asylverfahren sind aber z.T. mehr als eine Person betroffen, daher ist die Zahl kleiner]
- **zusätzlich:** Rund **8.000** syrisch-stämmige Menschen haben im Zeitraum 2017 - 2023 in SH (158.884 in DEU gesamt) die **deutsche Staatsangehörigkeit** durch Einbürgerung erworben.

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 7061 | 24170 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise
Oberbürgermeisterinnen /
Oberbürgermeister sowie
Bürgermeisterinnen / Bürgermeister der
kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/Ausländerbehörden
(ZBH'n)

Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VIII 401 / VIII 405 - 63/2025
Meine Nachricht vom: 20.12.2024

Patrick Schlüter / Constantin Külpmann
patrick.schlueter@sozmi.landsh.de /
constantin.kuelpmann@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431/ 988-3266 bzw. -2159

20.01.2025

Syrien („FAQ's“) – 2. Fassung

hier: Aufenthaltsrechtliche Regelungen für in Schleswig-Holstein aufhältige syrische Staatsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an unser Schreiben vom 20.12.2024 (1. Fassung „Syrien-FAQ's“; Az.VIII 401 / VIII 405 – 434711/2024) geben wir Ihnen – wie dort in Aussicht gestellt – mit dieser Fassung eine erste Aktualisierung der Informationen und Arbeitshinweise zum (aufenthaltsrechtlichen) Umgang mit syrischen Staatsangehörigen. Weitergehende Informationen/ Aktualisierungen des MSJFSIG – in Form einer Fortschreibung/ Aktualisierung dieser FAQ's als „lebendes Dokument“ – sind zu erwarten. Dabei bitten wir Sie zu beachten, dass sich die Hinweise ausschließlich auf syrische Staatsangehörige beziehen. Sie sind nicht auf andere Staatsangehörigkeiten übertragbar.

1. Sicherheitslage u. Innenpolitische Lage¹ („Wie stellt sich die aktuelle Sicherheitslage u. Innenpolitische Lage in Syrien dar?“):

Am 8. Dezember 2024 stürzten oppositionelle Gruppen, darunter die islamistische Miliz Hayat Tahrir al-Sham (HTS), die Regierung von Präsident Baschar al-Assad. Seitdem kontrollieren sie weite Teile des Landes, wie die Gouvernements Idlib, Hama, Homs, Latakia, Tartus, Damaskus, As-Suweida und Dar'a.

a) Sicherheitslage

Es liegt noch keine belastbare Lagebewertung vor. Mit einer baldigen Aktualisierung des Lagerberichts des Auswärtigen Amtes vom 03.12.2024 (Stand: Mitte Oktober 2024) ist nicht zu rechnen.

Die allgemeine Sicherheitslage ist nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes im ganzen Land weiterhin äußerst volatil und kann sich jederzeit ändern.

Das Auswärtige Amt warnt vor Reisen nach Syrien.

b) Fluchtbewegungen

Es wird über Fluchtbewegungen in die angrenzenden Nachbarländer berichtet. Grenzen sollen zum Teil für den Personenverkehr geschlossen sein bzw. ohne Vorankündigung kurzfristig geschlossen werden und eine Ausreise aus Syrien unmöglich machen können. Aus der Türkei sind in nennenswertem Umfang Einreisen von Rückkehrenden zu verzeichnen.

Die Flughäfen in Aleppo und Damaskus sind seit dem 18. Dezember 2024 wieder in Betrieb, werden bislang jedoch nur von wenigen Fluggesellschaften angefliegen. Es kann weiterhin zu Unregelmäßigkeiten im Flugbetrieb kommen. Eine Ausreise zum Beispiel in den Libanon kann zudem über den Landgrenzübergang in Masnaa erfolgen, es kann dort zu erheblichen Wartezeiten kommen.

2. Asylverfahrensrechtliche Hinweise („Welche Auswirkungen hat die geänderte Sicherheitslage auf aktuell anhängige Asylverfahren syrischer Staatsangehöriger? Gibt es Möglichkeiten, aus dem Asylverfahren heraus einen Aufenthaltstitel zu erlangen?“):

Das **BAMF** hat bereits am **09.12.2024 entschieden, Entscheidungen in Asylverfahren** betreffend syrischer Staatsangehöriger zunächst **zurückzustellen**. Hierauf weist das BAMF auch aktuell auf seiner [Homepage](#) (Stand: 20.12.2024) hin:

„...Daher werden Entscheidungen für Asylantragstellende aus Syrien, bei denen auch Informationen zur Lage in Syrien berücksichtigt werden, bis auf Weiteres aufgeschoben.“

Weitere EU-Mitgliedstaaten haben ähnlich lautende Entscheidungen getroffen .

Von dieser Rückstellungsentscheidung sind ausgenommen:

- laufende Dublin-Verfahren,
- Verfahren, die ohne die Bewertung der Lage im Herkunftsland getroffen werden können (Unzulässigkeitsentscheidungen)

¹ [siehe Reise und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes \(Stand: 20.01.2025; unverändert gültig seit 20.12.2024\)](#)

- sicherheitsrelevante Verfahren im Einzelfall.

Die o.g. Entscheidung des BAMF hat für die ca. 47.000 syrischen Betroffenen in Deutschland (ca. 1.800 in Schleswig-Holstein) mehrere unmittelbare Konsequenzen:

- Die Betroffenen werden **länger im Asylverfahren** mit einer Gestattung (und damit auch im Asylbewerberleistungsbezug) verbleiben.
- Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, werden im Moment nicht mehr zu den Asylgründen in Bezug auf das Herkunftsland Syrien angehört. Ausgenommen hiervon können sicherheitsrelevante Verfahren sein. (Der Status der Gestattung wird dadurch nicht berührt.)
- Die Ersterteilung von Aufenthaltserlaubnissen (nebst Rechtskreiswechsel von Gestattung in erlaubten Aufenthalt), die sich aus einer etwaigen Schutzgewährung ergeben, wird sich ebenfalls verzögern.

Daher sollten die in § 63 Abs. 2 AsylG genannten Maximalgültigkeitsdaten (sechs bzw. längstens zwölf Monate) für die Befristung der Aufenthaltsgestattung aus § 55 AsylG voll ausgeschöpft werden.

Ob Schutzentscheidungen des BAMF – wie bisher – zukünftig tendenziell eher positiv (Anerkennung als Asylberechtigter oder internationaler Schutz bzw. Feststellung von Abschiebungsverboten) ausfallen werden, kann nicht prognostiziert werden.

Noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Betroffenen ohne Anhörung aus den Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden müssten. (Die aktuelle Rechts- und Erlasslage in Schleswig-Holstein gibt (nur) vor, dass Menschen ohne Bleibeperspektive nicht kreisverteilt werden dürfen. Dies ist bei syrischen Staatsangehörigen regelmäßig nicht der Fall.)

Des Weiteren wird auf die grundsätzliche Option eines sogenannten „**stichtagsabhängigen Spurwechsels**“ nach **§ 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG** hingewiesen. Der „Spurwechsel“ eröffnet die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 AufenthG zu erlangen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Grundvoraussetzung ist jedoch, dass der – im Asylverfahren befindliche – Ausländer **vor dem 29. März 2023 eingereist** ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die den Ausländerbehörden zur Verfügung stehenden Ausführungen zu Nummer 10.3.5 der [SH-spezifischen Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz \(III. Tranche\)](#) verwiesen.

3. Fortgeltung des Schutzstatus/ Einbürgerung („Müssen syrische Staatsangehörige aufgrund der geänderten Lage mit einem Widerruf ihres Schutzstatus rechnen? Sind Einbürgerungen weiterhin möglich?“):

Der bestands- bzw. rechtskräftig **festgestellte Schutzstatus gilt fort, bis er vom BAMF widerrufen (oder anderweitig aufgehoben) wird**. Das BAMF prüft die Aufhebung früherer Schutzgewährungen im Regelfall bei einer **grundlegenden Sachlagenänderung** in einem Herkunftsland oder einer Herkunftsregion von Amts wegen. Gesonderte Anfragen und/oder Hinweise zur objektiven Änderung der Lage in Syrien sind nicht erforderlich.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Rückstellung von Asylentscheidungen durch das BAMF ist **nicht davon auszugehen, dass das BAMF zeitnah Widerufsverfahren initiieren wird**.

Aufgrund vereinzelter Forderungen aus dem (bundes-)politischen Raum nach einer umgehenden Rückführung syrischer Staatsangehöriger ist uns bereits bekanntgemacht worden, dass ein überdurchschnittlicher zusätzlicher Anstieg von (Online-)Einbürgerungsanträgen zu verzeichnen ist. Potenzielle Einbürgerungsbewerber sind auf die vorgenannten Ausführungen hinsichtlich des Fortbestands der Schutzgewährung zu verweisen. Einbürgerungsanträge sind weiterhin entgegenzunehmen. Einbürgerungsverfahren syrischer Staatsangehöriger werden wie bisher bearbeitet.

4. freiwillige (Aus-)Reisen nach Syrien („Darf ein syrischer Staatsangehöriger – trotz etwaiger, bestehender Schutzgewährung – nach Syrien ausreisen? Was wären die rechtlichen Folgen einer solchen Ausreise?“):

Grundsätzlich ist es jedem Ausländer – unabhängig von seinem aufenthaltsrechtlichen (Schutz-)Status – freigestellt, in sein Herkunftsland auszureisen und temporär oder dauerhaft dort zu verbleiben. Allerdings können solche Reisen in den Herkunftsstaat asyl- und/oder aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Geförderte freiwillige Ausreisen sind mit dem REAG/GARP 2.0 Programm wieder möglich. Die Anträge werden regulär über das Online-Antragsmodul (OAM) bearbeitet. Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage <https://www.returningfromgermany.de> verfügbar.

In Fällen, in denen bundesweite Rückkehrprogramme nicht greifen, ist ggf. eine Förderung mit der landeseigenen Reisebeihilfe möglich. Die Anträge können an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein gerichtet werden.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (BGBl. 2024 I Nr. 332 vom 30.10.2024; in Kraft getreten am 31.10.2024) hat der Bundesgesetzgeber § 47b (Reisen in den Herkunftsstaat) in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Demnach sind Asylberechtigte und Ausländer, denen internationaler Schutz (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes) zuerkannt oder für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 festgestellt worden ist, nunmehr verpflichtet, Reisen in ihren Herkunftsstaat sowie den Grund der Reise vor Antritt der Reise gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Im Rahmen der Verlängerung eines Aufenthaltstitels sollte dieser Personenkreis über die neu eingefügte Mitwirkungspflicht aktenkundig belehrt werden.

Die Ausländerbehörde leitet nach § 8 Absatz 1c AsylG etwaige Anzeigen und ggf. beigebrachte Nachweise an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Prüfung des Widerrufs der Rechtsstellung weiter. Eine (vorherige) Genehmigung der Reise durch die Ausländerbehörde ist laut Gesetzesbegründung mit der Anzeigepflicht ausdrücklich nicht verbunden. Es ist den betroffenen Ausländern jedoch aktenkundig zu verdeutlichen, dass eine Ausreise in den Herkunfts-/ Verfolgerstaat aufenthaltsrechtliche Konsequenzen (z.B. Widerruf des Schutzstatus; siehe nachfolgenden Absatz) haben könnte. Nach § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 AsylG ist der jeweilige Schutzstatus nämlich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 47b AufenthG ist im Zusammenhang mit dem in § 73 AsylG neu angefügten Absatz 7 zu betrachten: Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Die Vermutung nach Satz 1

gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist. Für den Ausländer bedeutet dies, dass er schlüssig erklären sollte, warum er die Reise zwingend sittlich antreten „muss“. So erhält die zuständige Behörde die für die Überprüfung jeweils notwendigen Informationen.

Im Übrigen handelt gemäß § 98 Absatz 2 Nummer 2b AufenthG ordnungswidrig, wer entgegen § 47b eine Anzeige nicht vornimmt. Nach § 98 Absatz 5 kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Gleichzeitig wird darum gebeten, dem Bundesamt mitzuteilen, wenn der dauerhafte Fortzug nach Unbekannt oder in das Ausland erfolgt ist. Das Bundesamt geht von einer dauerhaften Abwesenheit aus, wenn die Gültigkeit des Reiseausweises für Flüchtlinge/Ausländer mindestens sechs Monate abgelaufen ist.

5. Abschiebungen nach Syrien („Werden aufgrund der geänderten Lage zeitnah Abschiebungen nach Syrien möglich sein?“)

Die Lage in Syrien ist nach dem Sturz der Regierung durch oppositionelle und islamistische Gruppen höchst volatil und kann sich jederzeit ändern. Eine Deutsche Auslandsvertretung besteht in Syrien nicht (siehe unten). Darüber hinaus sind entsprechende Vereinbarungen/ Rückübernahmeabkommen mit den neuen Machthabenden erforderlich. Vor diesem Hintergrund können gegenwärtig keine Aussagen darüber getroffen werden, ob und wann Rückführungen nach Syrien möglich sein könnten.

6. Dauer und Gültigkeit von Aufenthaltstiteln („Was haben syrische Staatsangehörige mit Aufenthaltsrecht in Deutschland zu beachten, die sich zurzeit in Syrien aufhalten und an einer rechtzeitigen Wiedereinreise gehindert sind?“)

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Ist im Einzelfall von der Ausländerbehörde keine längere Frist bestimmt, so erlischt der Aufenthaltstitel nach sechs Monaten automatisch kraft Gesetzes.

Für den Fall, dass es syrischen Staatsangehörigen mit deutschem Aufenthaltstitel nicht möglich oder zumutbar ist, Syrien vor Ablauf von sechs Monaten zu verlassen, steht es ihnen frei, im Einzelfall – auch formlos – bei der zuständigen Ausländerbehörde eine längere Wiedereinreisefrist zu beantragen.

7. Verlängerung von Schengen-Visa („Können Schengen-Visa von syrischen Staatsangehörigen, die demnächst ablaufen, in Deutschland verlängert werden?“):

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausländerbehörden vermehrt Anfragen von syrischen Staatsangehörigen erreichen werden, die mit einem Schengen-Visum eingereist sind, welches in Kürze auslaufen wird und die aufgrund der aktuellen Ereignisse in Syrien die Verlängerung ihrer C-Visa beantragen. Das BMI wurde bereits um eine bundeseinheitliche Regelung/ Handhabung gebeten, wie mit diesen Anfragen/ Bitten zu verfahren ist. Bis zu einer bundeseinheitlichen Vorgabe bitten wir Sie, wie folgt zu verfahren:

Aufgrund der geänderten Sicherheitslage und der wiederholten kurzfristigen Einschränkungen des Luftverkehrs in der Region besteht die Möglichkeit, dass Inhaber eines Typ-C-Visums (Schengen-Visum) aufgrund höherer Gewalt oder humanitärer

Gründe daran gehindert sind, den Schengenraum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen. In diesen Fällen ist die Gültigkeitsdauer des Schengen-Visums kostenlos zu verlängern. Die Verlängerung kann bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von 90 Tagen erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verlängerung für weitere 90 Tage innerhalb des betreffenden Zeitraums von 180 Tagen kann als nationales Visum eigener Art gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 AufenthG stattfinden. Sollte eine Verlängerung nicht möglich sein und der Betroffene mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums ausreisepflichtig werden, ist sodann zu prüfen, ob die Abschiebung auszusetzen und hierüber eine Bescheinigung gemäß § 60a Abs.4 auszustellen ist.

8. Konsularische Dienstleistungen/ Passbeschaffung („Welche konsularischen Dienstleistungen stehen syrischen Staatsangehörigen im In- und Ausland zur Verfügung? Arbeiten die Botschaften? Ist eine Beantragung syrischer Nationalpässe über die syrische Botschaft in Berlin (weiterhin) möglich?“):

Die syrische Botschaft in Berlin führt ihren Dienst- und Konsularbetrieb nach hiesigen Erkenntnissen bisher unverändert fort. Einschränkungen konsularischer Dienstleistungen bestehen zzt. hinsichtlich der (Neu-)Ausstellung syrischer Nationalpässe. Über dem Botschaftsgebäude wurde die Flagge der syrischen Revolution gehisst, was darauf deuten lässt, dass das dortige Botschaftspersonal der geänderten Lage in Syrien nicht negativ entgegensteht.

Nach dem Auswärtigen Amt vorliegenden Informationen ist seit 08.12.2024 eine Ausstellung syrischer Pässe aufgrund technischer Probleme infolge eines Brandes im Pass- und Immigrationsamt in Damaskus derzeit nicht möglich. Dies betrifft auch die syrische Botschaft in Berlin. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie lange eine Passausstellung nicht möglich sein wird. Die syrische Botschaft in Berlin hat seit dem 08.12.2024 in Einzelfällen abgelaufene syrische Reisepässe verlängert. Diese Passverlängerungen sind nicht anerkannt. Unabhängig hiervon sind syrische Pässe bis auf weiteres entsprechend den ergangenen Allgemeinverfügungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat anerkannt.

Kann ein Ausländer einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht in zumutbarer Weise erlangen, genügt der Ausländer gemäß § 48 Absatz 2 – im Inland, aber nicht beim Grenzübertritt – seiner Passpflicht durch Besitz eines Ausweisersatzes (§ 3 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 48 Absatz 2). Syrische Staatsangehörigen, deren Pässe demnächst ablaufen bzw. bereits abgelaufen sind, sollten sich zeitnah mit ihrer zuständigen Zuwanderungsbehörde in Verbindung setzen.

Die deutsche Botschaft in Damaskus, Syrien ist bekanntlich bereits seit Januar 2012 geschlossen. Syrischen Staatsangehörigen können daher – ebenso wie deutschen Staatsangehörigen (auch „Doppelstaater“) – in Syrien keine [konsularischen Dienstleistungen](#) oder Hilfen angeboten werden. Die nächsten erreichbaren deutschen Auslandsvertretungen, die außerhalb Syriens jedoch nur eingeschränkt konsularische Dienstleistungen/Hilfen anbieten können, sind die deutsche Botschaft in Beirut, Libanon, die deutsche Botschaft in Amman, Jordanien die deutsche Botschaft in Ankara, Türkei und das deutsche Generalkonsulat in Erbil, Irak.

9. Landesaufnahmeordnung des Landes Schleswig-Holstein für syrische Flüchtlinge (L-AAO) nach § 23 Abs. 1 AufenthG („Wird eine Verlängerung der L-AAO über die derzeitige Geltungsdauer (31.12.2024; 17. Verlängerung) erfolgen?“)

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hielt es 2013 zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten aus humanitären Gründen für geboten, syrischen Staatsangehörigen, die vom (damaligen) Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Schleswig-Holstein aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Eine entsprechende Aufnahmeordnung wurde am 28.08.2013 erlassen und zuletzt am 19. April 2024 bis 31.12.2024 verlängert (17. Verlängerung). Bezüglich einer weiteren Verlängerung steht das MSJFSIG hierzu im Austausch mit dem BMI. Hierzu werden gesonderte Informationen veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Patrick Schlüter / Constantin Külpmann

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Sprechzettel für den Innen- und Rechtsausschuss am 15.01.2025

TOP 4: „Bericht zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung in Schleswig-Holstein

Agenda:

1. Einigung mit den KLVen zum Thema Zentralisierung
2. Entwicklung der Zugangszahlen
- 2.1 Bericht zu Vorkehrungsmaßnahmen im Falle eines erhöhten
Fluchtgeschehens aus der Ukraine (Antrag der FDP Fraktion)
3. Sachstand Bezahlkarte
4. Umsetzung GEAS
5. Paket zur Arbeitsmarktintegration
6. Syrien
7. Verschiedenes

1. Einigung mit den KLVen zum Thema Zentralisierung

- Einigung mit den KLV Anfang Dezember:
 - Zuständigkeitsübernahme für bestimmte Personen [s. unten], bis zu **150 Verfahren pro Jahr** durch das Land/LaZuF
 - Zentralisierung der Zuständigkeit für Abschiebungshaftanträge (und andere Haftanträge in aufenthaltsrechtlichen Verfahren; Sicherungshaft, etc.)
 - Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens für die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A)

- **Zuständigkeitsübernahme für Einzelfälle:**
 - das MSJFSIG und das LaZuF werden berechtigt, die Zuständigkeit für einzelne Ausländerinnen und Ausländer an das LaZuF zu ziehen.
 - Betroffen ist nur die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit, nicht die Zuständigkeit für Leistungen und Unterbringung.
 - Schwerpunkt für ausländische Mehrfach- und Intensivstraftäterinnen und -straftäter (aMit) und z. B. für Ausländerinnen und Ausländer ohne festen Wohnsitz, die sich – oftmals unerlaubt – an häufig wechselnden Orten im Land aufhalten.
 - Die Umsetzung soll bis zum Ende des Sommers 2025 erfolgen. Hierfür sind Rechtsänderungen im Landesaufnahmegesetz und der Ausländer- und Aufnahmeverordnung erforderlich.
 - Hierzu soll ein Gesetzentwurf zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes als Antrag der Regierungsfaktionen zur Januar-Tagung in den Landtag eingebracht werden.
 - Das Kabinett hat am 14.01. einen entsprechenden Beschluss gefasst.
 - Der Entwurf enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regelung zur Zentralisierung von Einzelfällen beim LaZuF.

- Daneben werden die Justizvollzugsbehörden und die Maßregelvollzugseinrichtungen verpflichtet, das LaZuF bei der Inhaftierung von Ausländerinnen und Ausländern zu informieren, damit das LaZuF im jeweiligen Einzelfall prüfen kann, ob eine Zentralisierung erfolgen soll
- **Abschiebungshaftanträge**
 - Das LaZuF soll zentrale Stelle für die Stellung von Abschiebungshaftanträgen werden (parallel zur bereits erfolgten gerichtlichen Zentralisierung).
 - Durch eine stärkere Spezialisierung beim LaZuF soll die Erfolgsquote für Abschiebungshaftanträge erhöht werden (Teil des Sicherheits- und Migrationspaketes). Zugleich werden die Kreise und kreisfreien Städte wirksam entlastet, indem sie hierfür kein Spezialwissen mehr vorhalten müssen.
 - Die Umsetzung soll ebenfalls bis zum Ende des Sommers 2025 erfolgen. Hierfür sind ebenfalls Rechtsänderungen, insbesondere in der Ausländer- und Aufnahmeverordnung, erforderlich.
- **Verbesserung LUK-A**
 - Die bestehenden Kapazitäten der LUK-A werden derzeit nicht immer genutzt.
 - Um dies zu ändern, soll das Aufnahmeverfahren in die LUK-A vereinfacht werden: Es entfällt im Regelfall eine separate Prüfung durch das LaZuF. Die Kreise und kreisfreien Städte können geeignete Personen unmittelbar in die LUK-A schicken.
 - Das LaZuF wird lediglich für die erforderlichen Verfahrensabsprachen (Aufnahmetermin, etc.) eingebunden. Zudem wird präzisiert, für welche Personengruppen eine Aufnahme in Betracht kommt.
 - Hierzu wird der LUK-A-Erlass bis Ende Januar 2025 überarbeitet.

- **Aktuelle Zahlen zum Rückkehrmanagement** (die nachfolgenden Daten basieren auf der AZR-Statistik zum Stichtag 30.11.2024)
 - Ausländische Personen in SH: **350.000**
 - Ausreisepflichtige insgesamt: **9.509 Personen**
 - Die häufigsten Herkunftsländer der Ausreisepflichtigen (Personenanzahl in Klammern): Irak (knapp 2.000), die Türkei (knapp 1000), Afghanistan (rund 800), Russische Föderation (700), Syrien (knapp 500), Iran (rund 650) und Armenien (574).
 - Aussetzung der Abschiebung (Duldungen): **8.297 Personen**
 - Zum Stichtag 30.11.2024 hatten **1.950 Personen** Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG **wegen fehlender Reisedokumente**.
 - **248 Personen** hatten Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG - Duldung für **Personen mit ungeklärter Identität**.
 - Diese beiden Duldungsgründe machen rund **27 %** aller erteilten Duldungen aus.
 - Im LaZuF sind im Jahr 2024 **1.007 Amtshilfeersuchen** auf eine Identitätsklärung und/oder Beschaffung von Passersatzpapieren eingegangen (*rund 11 % davon wieder eingestellt; mögliche Gründe für die Einstellung eines Amtshilfeersuchens: Reisedokument vorgelegt, Person untergetaucht/freiwillig ausgereist, etc*).
 - Das LaZuF hat **584** Rückübernahmeersuchen gestellt und **263** sonstige Maßnahmen zur Identitätsfeststellung oder Beschaffung von Passersatzpapieren eingeleitet
 - Es wurden **528** Passersatzdokumente ausgestellt (2023: **274** Passersatzpapiere → **+93 %** im Vergleich zum Vorjahr).
- **Aufenthaltsbeendigungen im Jahr 2024 (alle Zahlen vorläufig, da die Meldungen aus den Kreisen/kreisfreien Städten derzeit noch erfasst/geprüft werden):**
 - Abschiebungen: **370** (2023: **201** Abschiebungen)
 - Überstellungen nach der Dublin III VO: **230** (2023: **202** →

- o Freiwillige Ausreisen: **1082** (2023: **797**)
- o Nach vorläufigen Auswertungen wurden **332** Personen bei der freiwilligen Ausreise mit verschiedenen Förderprogrammen gefördert.

TOP 2 Entwicklung der Zugangszahlen

- Aufgenommene Geflüchtete 2023: **16.523** Personen
- Aufgenommene Geflüchtete gesamt 2024 (lt. Zuwanderungsbericht LaZuF): **11.898** Personen

Ukraine:

- Zugang von ukrainischen Schutzsuchenden durch Direktankünfte im LaZuF 2024: **5.340**
- Anzahl der ukrainischen Schutzsuchenden lt. Ausländerzentralregister (AZR) vom 29.12.2024: 41.964 Personen
- Zuwachs von **4.970** ukrainischen Schutzsuchenden im Jahr 2024 lt. AZR
- durchschnittlicher monatlicher Zugang bei rund 466 Personen

Asyl:

- Zugang von Asylsuchenden im LaZuF 2024 LaZuF: **6.558 lt. Zuwanderungsbericht**
- Damit Rückgang von Asylsuchenden, zum Vergleich im Jahr 2023 10.138 (lt. Zuwanderungsbericht LaZuF Dez. 2023)
- Gesamtbetrachtung:
- Moderater Anstieg der Zugangszahlen ab August 2024 zu beobachten, Niveau des Vorjahres 2023 wird aber unterschritten.

- Entwicklung des Fluchtgeschehens ist derzeit schwer vorhersehbar.

2.1 Bericht zu Vorkehrungsmaßnahmen im Falle eines erhöhten Fluchtgeschehens aus der Ukraine (Antrag der FDP Fraktion)

- mit Stand 31.12.2024 stehen maximal **8.500** Plätze in den Landesunterkünften zur Verfügung
- derzeit sind **2.667** Plätze frei, rund 37 %
- zur Entlastung der Kommunen wurde eine vierwöchige Ankündigungsfrist vereinbart
- ferner werden keine Personen ohne Bleibeperspektive, die rückführbar sind, in die Kommunen verteilt. Das belegt rund die Hälfte der Plätze

3. Sachstand Bezahlkarte

- Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge hat im Dezember 2024 die ersten Bezahlkarten an Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkunft Kiel ausgegeben.
- Der weitere Rollout wird im Rahmen der technischen und personellen Kapazitäten sukzessive im ersten Quartal 2025 erfolgen.
- Die ersten Städte, Ämter und Gemeinden haben die Karte bis Mitte Dezember aus dem Rahmenvertrag des Landes abgerufen.
- Der Dienstleister ist vertraglich verpflichtet, das System innerhalb von 4 Wochen nach Leistungsabruf einzurichten.

- Die ersten Leistungsbehörden werden bis Mitte Januar Zugang zum System erhalten und sind durch Grunderlass bis zum 30. April 2025 angehalten, die Karten auszugeben.
- Der Entwurf eines Ausführungserlasses, der praktische Anwendungsfragen regelt, befindet sich derzeit u.a. in Abstimmung mit den KLVen.
- Schleswig-Holstein beabsichtigt, sich an einer gemeinsamen Geschäftsstelle der **14** Länder, die gemeinsam die Bezahlkarte ausgeschrieben haben, zu beteiligen.
- Ziele sind, dass gemeinsame Interessen gegenüber dem Leistungsanbieter, der Fa. Secupay und Wünsche gebündelt werden, rechtliche Fragen federführend dort geklärt, Erfahrungen ausgetauscht und durch abgestimmte Vorgehensweisen die einzelnen Länder personell entlastet werden.
- Mit Umdruck 20/4215 wird der Finanzausschuss am 16.01.2025 darüber informiert.

4. Umsetzung GEAS

- Am 18. Dezember 2024 fand die Bund-Länder-Besprechung zur Screening VO statt.
- Das BMI teilte mit, dass der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens weiterhin noch unklar ist.
- Die Prozesse werden daher anhand des vorliegenden Regierungsentwurfes geplant und vorangetrieben.
- Die Bundespolizei bleibt für das Screening an den Außengrenzen und Binnengrenzen zuständig.
- Die Verantwortung für die Durchführung des Screenings im Inland liegt bei den Landesbehörden.
- Laut des Entwurfes der Bundesregierung sollen hierbei die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie weitere von den Ländern benannte Stellen, wie etwa Ausländerbehörden oder Erstaufnahmeeinrichtungen, eingebunden werden.
- Im Bereich der Binnengrenzen und des grenznahen Raums sind ebenfalls die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig. Diese Regelungen stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Klärung der gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensabläufe.
- Es ist noch nicht klar, ob es eine gemeinsame Datenbank auf EU-Ebene für die Mitgliedstaaten geben wird, in die die Daten zum Screening eintragen werden.
- Auf nationaler Ebene sollen die Daten zum Screening im Ausländerzentralregister gespeichert werden.

- Im Dezember 2024 hat das BMI die finale Fassung des Nationalen Implementierungsplans an die EU-KOM übermittelt.
- Die Prozessketten für die verschiedenen GEAS-Rechtsetzungsakte im Hinblick auf die einzelnen Umsetzungsschritte der GEAS-Reform für das Land Schleswig-Holstein befinden sich derzeit - zum Teil ressortübergreifend - in der Entwicklungs- und Prüfungsphase, weshalb eine abschließende Bewertung der Umsetzungsstrategie zur GEAS Umsetzung noch nicht abschließend erfolgen kann.
- Die technischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen z.B. zu Asyl-und Migrationsmanagement (AMM-VO) oder EURODAC-Verordnung werden derzeit zwischen dem Bund und den Ländern über die regelmäßig stattfindende verschiedene Gremien auf Bund- und Länderebene in konstruktivem Dialog abgestimmt, um eine zielgerichtete Umsetzung sicherzustellen.
- Auch für den Bereich GEAS haben wir über NSL Stellen angemeldet. Darüber halten wir den Ausschuss auf dem Laufenden

5. Paket zur Arbeitsmarktintegration

- Die Landesregierung hat sich auf ein umfangreiches Paket zur weiteren Verbesserung der Bedingungen für Integration von Zugewanderten in den Arbeitsmarkt sowie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs verständigt und am 9. Dezember vorgestellt.
- Entsprechende Mittel i. H. v. rund **5 Mio. €** sind über die Nachschiebeliste angemeldet

- Drei Säulen:
- **Säule 1: Ausweitung Grundkompetenzscreening im Rahmen der Landeserstaufnahme (FF MSJFSIG)**
 - Ausweitung des im LaZuF verorteten Pilotprojekts (seit April 2024) und Verknüpfung mit bestehenden Integrationsangeboten
 - Intensive **Sprachförderung** bereits in der LUK; **frühzeitiger Zugang zu Integrationskursen** des BAMF
 - **vorgesehene Mittel für 2025: 930,0 T€**
- **Säule 2: Verbesserung der Anerkennungsprozesse ausländischer Berufsabschlüsse (FF MBWFK)**
 - Qualifikationen insb. für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber transparent machen
 - Sicherstellung der Erfüllung deutscher berufsreglementierender Anforderungen
 - Maßnahmen u.a.
 - Verbesserung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB) in SH
 - Verstärkung der Anerkennungsstellen in SH
 - Stipendienprogramm „Anerkennungsverfahren“: insb. vorgesehen für notwendige Nachqualifizierungsmaßnahmen zur vollständigen Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
 - **vorgesehene Mittel für 2025: knapp 1,5 Mio. Euro, 2026 rund 1,15 Mio. Euro**
- **Säule 3: Welcome@work – aus aller Welt nach SH (FF MWVATT)**
 - Ziele: migrierte oder geflüchtete Menschen für den Arbeitsmarkt in SH gewinnen und dort nachhaltig integrieren; Fachkräftesicherung
 - Maßnahmen u.a.:

- Ansätze erfolgreicher Arbeitsmarktintegration für die Zielgruppe der Geflüchteten verstärken
 - Neue Förderrichtlinie zur Fachkräftesicherung durch Integration von Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt ab 2026
 - Personelle Verstärkung des Welcome Centers für die Zielgruppe der Geflüchteten
- **vorgesehene Mittel für 2025: rund 2,5 Mio. Euro**

6. Syrien

- → **Verweis auf das FAQ Syrien**
- **Sicherheitslage u. Innenpolitische Lage**
 - Am **08.12.2024 stürzten** oppositionelle und **islamistische Gruppen**, darunter die islamistische Miliz Hayat Tahrir al-Sham (HTS), **das Assad-Regime**.
 - Seitdem kontrollieren sie weite Teile des Landes.
 - Die **Sicherheitslage** kann noch nicht belastbar bewertet werden. Das Auswärtige Amt bewertet sie als „**äußerst volatil**“.
 - Der Flughafen in Aleppo ist geschlossen. Damaskus ist offen.
- **Asylverfahrensrechtliche Hinweise**
 - Das BAMF hat am 09.12.2024 einen internen **Entscheidungsstopp** angeordnet.
 - Dies betrifft **ca. 1.800** in Schleswig-Holstein lebende Syrer:innen:
 - Die Betroffenen werden länger im Asylverfahren mit einer Gestattung (und damit auch im Asylbewerberleistungsbezug) verbleiben.
 - Die ABHn wurden vom MSJFSIG daher angehalten die maximale Gültigkeit von Gestattungen auszuschöpfen.
 - Die Ersterteilung von Aufenthaltserlaubnissen verzögert sich.

- Es können **keine Prognosen zur künftigen Entscheidungspraxis des BAMF** gemacht werden.
- Es ist jedenfalls nicht kurzfristig mit Ablehnungen von Asylanträgen von Syrer:innen zu rechnen, soweit die Lage in Syrien für die Verfahren ausschlaggebend sind.
- **In Schreiben an ABHn haben wir Spurwechsel hervorgehoben**; Dieser kann in Einzelfällen eine Bleibeperspektive eröffnen.
- **Es ist nicht davon auszugehen, dass das BAMF zeitnah Widerrufsverfahren initiieren wird.**
- Die geförderten freiwilligen Ausreisen sind im Rahmen des REAG/GARP 2.0 –Programms seit dem 10.01.2025 nach Information des BAMF wieder möglich.
- Abschiebungen nach Syrien, Stand jetzt, nicht möglich.
- Die **syrische Botschaft in Berlin führt ihren Dienst- und Konsularbetrieb** nach hiesigen Erkenntnissen **bisher unverändert fort.**